



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 4

Erscheint nach Bedarf

29. Januar 2024

**Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb eines
Gefahrstofflagers inkl. Tanklager mit
Abfüllstation durch die VARTA Micro
Production GmbH auf dem Grundstück
Flur-Nr. 1923 der Gemarkung
Nördlingen**

**Nr. 2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das
Haushaltsjahr 2024;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers inkl. Tanklager mit Abfüllstation durch die VARTA Micro Production GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1923 der Gemarkung Nördlingen

1. Die VARTA Micro Production GmbH, Grundstück Fl.-Nr. 1923 der Gemarkung Nördlingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers inkl. Tanklager mit Abfüllstation „Gefahrstofflager N2C“ beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 9.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Die o.g. Anlage stellt eine Anlage im Sinne von Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG dar, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Am Standort des geplanten Gefahrstofflagers sind keine naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen vorhanden. Direkte Auswirkungen des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme im Bereich von Schutzgebietsausweisungen finden nicht statt. Die nächstgelegene Teilfläche eines Natura 2000-Gebiets (Teilfläche 12 des Vogelschutzgebiets 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“) liegt ca. 1,9 km östlich des Standorts. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt südlich des Nördlinger Stadtzentrums (LSG-00451.01 ‚Marienhöhe und Stoffelsberg‘). FFH- und Naturschutzgebiete befinden sich in noch größerer Entfernung außerhalb des möglichen Einflussbereichs des Vorhabens. Der ca. 440 m südlich des Standorts gelegene Bereich des Weihers („Saubrunnen“, Biotop Nr. 7129-0036) ist auch als Naturdenkmal ausgewiesen. Weitere Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Am Standort und im Untersuchungsraum sind zudem keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Der Anlagen-Standort ist nicht hochwassergefährdet, er befindet sich nicht in Überschwemmungsgebieten bzw. im HQ₁₀₀- und HQ_{Extrem}-Fläche. Er liegt auch nicht in einem wassersensiblen Bereich.
Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der Auflagen sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete keine Einwirkungen erkennbar. Da zudem Vermeidungs-

und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 25.01.2024
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024, S. 8 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**